

Anordnung der Erneuerungswahl der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026–2030

Als wahlleitende Behörde ordnet der Gemeinderat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl der sieben Mitglieder (inklusive Präsidium) der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026–2030 auf **Sonntag, 8. März 2026** an. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Die **Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Meilen** wird gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Meilen in Verbindung mit Art. 160 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sowie §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) an der Urne mit **einem gedruckten Wahlzettel** durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

In Anwendung von §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am Mittwoch, **3. Dezember 2025, 11.30 Uhr**, Wahlvorschläge beim Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jedes Mitglied der Landeskirche mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, das über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt sowie das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag zu bezeichnen. Zusätzlich kann der Rufname erfasst werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Evangelisch-reformierten Stimmberechtigten der Gemeinde Meilen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan am 12. Dezember 2025 veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, bis 19. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste, Tel. 044 925 92 54, E-Mail praesidiales@meilen.ch, erhältlich oder können unter www.meilen.ch (Politik – Abstimmungen und Wahlen – 8. März 2026) heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Meilen, c/o Andreas Wunderlin, Im Ebnet 24, 8700 Küsnacht, erhoben werden (§ 17a Abs. 4 Kirchengesetz in Verbindung mit Art. 186 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.